

IMS Services Vorlagen	Arbeitsschutzorganisation Ordner 1 Register 8	
	Information zur Gefährdungsbeurteilung Unternehmen § 10 MuSchG Gefährdungen für Schwangere oder Stillende Beschäftigte	

Information zur Gefährdungsbeurteilung Unternehmen nach § 10 MuSchG Gefährdungen für Schwangere oder Stillende

Mit der Neufassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), die auch der Umsetzung der europäischen Richtlinie 92/85/EWG in nationales Recht dient, soll der bestmögliche Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen und deren Kinder am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz gewährleistet werden. Im Fokus steht hierbei, dass Frauen im Berufsleben nicht durch Schwangerschaft und Stillzeit benachteiligt werden und dass das Recht der Frau auf selbstbestimmte Entscheidungen über ihre Erwerbstätigkeit nicht verletzt wird. Damit werden die Chancen der Frauen verbessert und ihre Rechte gestärkt, den Beruf während Schwangerschaft und Stillzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und der ihrer Kinder weiter auszuüben.

Die Fortführung der Erwerbstätigkeit während der Schwangerschaft oder der Stillzeit ist jedoch nur zulässig, wenn eine im Sinne des MuSchG unverantwortbare Gefährdung der physischen und psychischen Gesundheit sicher ausgeschlossen werden kann. Was unter einer "unverantwortbaren Gefährdung" zu verstehen ist, wird in § 9 Absatz 2 MuSchG definiert:

Auszug:

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Unternehmen und Personaldienstleister sind daher verpflichtet für alle beruflichen Tätigkeiten im Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung für schwangere und stillende Beschäftigte durchzuführen.

Bitte führen Sie die Gefährdungsbeurteilung für alle beruflichen Tätigkeiten gemäß Ihrer Gefährdungsbeurteilungen aus.

Umsetzungsinformation nächste Seite


Anleitung zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung Unternehmen nach § 10 MuSchG Gefährdungen für Schwangere oder Stillende

Die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung erfordert Fach- und Sachkenntnis der Tätigkeiten im Unternehmen und sollte von entsprechenden Führungskräften umgesetzt werden.

1 Öffnen Sie die Excel-Datei „Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung Unternehmen nach § 10 MuSchG Gefährdungen für Schwangere oder Stillende“
(Externe Verweise, Arbeitssicherheit, O1R8, Anlage)


2 Halten Sie Ihre Gefährdungsbeurteilungen (ArbSchG und BetrSichV) vor (Aktuell) und setzen Sie die Gefährdungsbeurteilung durch Prüfung der einzelnen Prüfpunkte anhand der Gefährdungsmerkmale und Fach- und Sachkenntnis um.

3 Die Umsetzung erfolgt lediglich durch Ankreuzen von Merkmalen. (Bild)

Gefährdungsbeurteilung § 10 MuSchG (Tätigkeiten im Unternehmen gemäß Gefährdungsbeurteilungen) 

1 Gefahrenquelle / Beschäftigungsverbot / Information	X	X	Eintrittswahrscheinlichkeit	Umsetzbare Schutzmaßnahmen im Unternehmen	Einzelauswertung
<p>Auswahl trifft zu Unverantwortbare Gefährdung</p> <p>Sehr hoch</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel</p> <p>Gering</p> <p>Sehr gering</p> <p>PSA Verwendung</p> <p>Arbeitszeit Beschränkung</p> <p>Verwendung Hilfsmittel</p> <p>Verwendung Hilfspersonal</p> <p>Schutzimpfung</p> <p>Immunisierung</p> <p>Ersatzmöglichkeit</p> <p>Übergabe</p> <p>Aufgabe möglich</p> <p>Keine Maßnahmen umsetzbar</p> <p>Tätigkeitsverbot wegen unverantwortliche Gefährdung</p> <p>Tätigkeitsverbot wegen hoher/sehr hoher Eintrittswahrscheinlichkeit</p> <p>Tätigkeitsverbot wegen fehlender Schutzmaßnahmen</p> <p>Weiterbeschäftigung durch umsetzbare Schutzmaßnahmen angezeigt</p>					
<p>Fahr- und Steuertätigkeiten Fahrzeuge, Maschinen Eine Beschäftigung „auf“ Beförderungsmitteln ist bei einem Fahrzeanteil von mehr als 50 Prozent (Sehr hoch) gegeben und dann nicht zulässig. Ob die Fahrtätigkeit danach während der Schwangerschaft zumutbar ist, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden. Von Bedeutung sind dabei folgende Kriterien: Konstitution der werdenden Mutter, tägliche Kilometerleistung (max. 200 km), Zahl der Einzelfahrten, Häufigkeit des Ein- und Aussteigens, Be- und Entladungstätigkeiten, witterungsbedingte Belastungen, technische Ausstattung z.B. Servolenkung, Klimaanlage, ABS, Zwangshaltung, Anlegen von Sicherheitsgurten. Die Bewertung der Gefährdungsrisiken muss in einer Gesamtschau vorgenommen werden.</p>					
Bewertung umsetzen					

4 Die Bewertung erfolgt anhand der Gefahrenquellen, Informationen und behördlichen Beschäftigungsverbote. Vergleichen Sie diese mit den bestehenden Gefährdungsbeurteilungen. (Bild)

Gefährdungsbeurteilung § 10 MuSchG (Tätigkeiten im Unternehmen gemäß Gefährdungsbeurteilungen) 

1 Gefahrenquelle / Beschäftigungsverbot / Information	X	X	Eintrittswahrscheinlichkeit	Umsetzbare Schutzmaßnahmen im Unternehmen	Einzelauswertung
<p>Auswahl trifft zu Unverantwortbare Gefährdung</p> <p>Sehr hoch</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel</p> <p>Gering</p> <p>Sehr gering</p> <p>PSA Verwendung</p> <p>Arbeitszeit Beschränkung</p> <p>Verwendung Hilfsmittel</p> <p>Verwendung Hilfspersonal</p> <p>Schutzimpfung</p> <p>Immunisierung</p> <p>Ersatzmöglichkeit</p> <p>Übergabe</p> <p>Aufgabe möglich</p> <p>Keine Maßnahmen umsetzbar</p> <p>Tätigkeitsverbot wegen unverantwortliche Gefährdung</p> <p>Tätigkeitsverbot wegen hoher/sehr hoher Eintrittswahrscheinlichkeit</p> <p>Tätigkeitsverbot wegen fehlender Schutzmaßnahmen</p> <p>Weiterbeschäftigung durch umsetzbare Schutzmaßnahmen angezeigt</p>					
<p>Fahr- und Steuertätigkeiten Fahrzeuge, Maschinen Eine Beschäftigung „auf“ Beförderungsmitteln ist bei einem Fahrzeanteil von mehr als 50 Prozent (Sehr hoch) gegeben und dann nicht zulässig. Ob die Fahrtätigkeit danach während der Schwangerschaft zumutbar ist, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden. Von Bedeutung sind dabei folgende Kriterien: Konstitution der werdenden Mutter, tägliche Kilometerleistung (max. 200 km), Zahl der Einzelfahrten, Häufigkeit des Ein- und Aussteigens, Be- und Entladungstätigkeiten, witterungsbedingte Belastungen, technische Ausstattung z.B. Servolenkung, Klimaanlage, ABS etc., Zwangshaltung, Anlegen von Sicherheitsgurten. Die Bewertung der Gefährdungsrisiken muss in einer Gesamtschau vorgenommen werden.</p>					
Bewertung umsetzen					

5

Treffen die Gefahrenquellen zu, dann ist diese zu markieren. (Bild)

Gefährdungsbeurteilung § 10 MuSchG (Tätigkeiten im Unternehmen gemäß Gefährdungsbeurteilungen)



1	Gefahrenquelle / Beschäftigungsverbot / Information	X	X	Eintrittswahrscheinlichkeit							Umsetzbare Schutzmaßnahmen im Unternehmen							Einzelauswertung			
				Auswahl trifft zu	Unverantwortbare Gefährdung	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	Sehr gering	PSA Verwendung	Arbeitszeit Beschränkung	Verwendung Hilfsmittel	Verwendung Hilfspersonal	Schutzimpfung	Immunisierung	Ersatzmöglichkeit	Übergabe Aufgabe möglich	Keine Maßnahmen umsetzbar	Tätigkeitsverbot wegen unverantwortliche Gefährdung	Tätigkeitsverbot wegen hoher Eintrittswahrscheinlichkeit
<p>Fahr- und Steuertätigkeiten Fahrzeuge, Maschinen Eine Beschäftigung „auf“ Beförderungsmitteln ist bei einem Fahrzeanteil von mehr als 50 Prozent (Sehr hoch) gegeben und dann nicht zulässig. Ob die Fahrtätigkeit danach während der Schwangerschaft zumutbar ist, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden. Von Bedeutung sind dabei folgende Kriterien: Konstitution der werdenden Mutter, tägliche Kilometerleistung (max. 200 km), Zahl der Einzelfahrten, Häufigkeit des Ein- und Aussteigens, Be- und Entladungstätigkeiten, witterungsbedingte Belastungen, technische Ausstattung z.B. Servolenkung, Klimaanlage, ABS etc., Zwangshaltung, Anlegen von Sicherheitsgurten. Die Bewertung der Gefährdungsrisiken muss in einer Gesamtschau vorgenommen werden.</p>																					
Bewertung umsetzen																					

Wenn Gefahrenquelle zutrifft markieren „X“

6

Die Gefahren sind (wenn zutreffend) dann nach Eintrittswahrscheinlichkeit und umsetzbare Schutzmaßnahmen im Unternehmen zu bewerten. (Bild)

Gefährdungsbeurteilung § 10 MuSchG (Tätigkeiten im Unternehmen gemäß Gefährdungsbeurteilungen)



1	Gefahrenquelle / Beschäftigungsverbot / Information	X	X	Eintrittswahrscheinlichkeit							Umsetzbare Schutzmaßnahmen im Unternehmen							Einzelauswertung			
				Auswahl trifft zu	Unverantwortbare Gefährdung	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	Sehr gering	PSA Verwendung	Arbeitszeit Beschränkung	Verwendung Hilfsmittel	Verwendung Hilfspersonal	Schutzimpfung	Immunisierung	Ersatzmöglichkeit	Übergabe Aufgabe möglich	Keine Maßnahmen umsetzbar	Tätigkeitsverbot wegen unverantwortliche Gefährdung	Tätigkeitsverbot wegen hoher Eintrittswahrscheinlichkeit
<p>Fahr- und Steuertätigkeiten Fahrzeuge, Maschinen Eine Beschäftigung „auf“ Beförderungsmitteln ist bei einem Fahrzeanteil von mehr als 50 Prozent (Sehr hoch) gegeben und dann nicht zulässig. Ob die Fahrtätigkeit danach während der Schwangerschaft zumutbar ist, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden. Von Bedeutung sind dabei folgende Kriterien: Konstitution der werdenden Mutter, tägliche Kilometerleistung (max. 200 km), Zahl der Einzelfahrten, Häufigkeit des Ein- und Aussteigens, Be- und Entladungstätigkeiten, witterungsbedingte Belastungen, technische Ausstattung z.B. Servolenkung, Klimaanlage, ABS etc., Zwangshaltung, Anlegen von Sicherheitsgurten. Die Bewertung der Gefährdungsrisiken muss in einer Gesamtschau vorgenommen werden.</p>																					
Bewertung umsetzen																					

7

Sind durch die Vorlage Gefahren mit einer sog. „Unverantwortbare Gefährdung“ vorgegeben, können keine weiteren Merkmale angegeben werden. In der Einzelauswertung ist dann ein Tätigkeitsverbot auszusprechen. Mit Entscheidung des Bearbeiters, kann auch ohne Vorgabe eine unverantwortbare Gefährdung ausgesprochen werden. (Bild)


7	Gefahrenquelle / Beschäftigungsverbot / Information	X	X	Eintrittswahrscheinlichkeit							Umsetzbare Schutzmaßnahmen im Unternehmen							Einzelauswertung			
				Auswahl trifft zu	Unverantwortbare Gefährdung	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	Sehr gering	PSA Verwendung	Arbeitszeit Beschränkung	Verwendung Hilfsmittel	Verwendung Hilfspersonal	Schutzimpfung	Immunisierung	Ersatzmöglichkeit	Übergabe Aufgabe möglich	Keine Maßnahmen umsetzbar	Tätigkeitsverbot wegen unverantwortliche Gefährdung	Tätigkeitsverbot wegen hoher Eintrittswahrscheinlichkeit
<p>Spritzen / Injektionen Grundsätzlich dürfen werdende/stillende Mütter nicht mit stechenden und schneidenden medizinischen Geräten umgehen. Schutzmaßnahmen können das Verbot dieser Tätigkeiten nicht aufheben, da weiterhin ein Verletzungsrisiko und damit eine Infektionsmöglichkeit besteht. Somit ist die Beschäftigung unzulässig mit Blutabnahmen, dem Verabreichen von Injektionen, dem Aufräumen, Reinigen und Desinfizieren stechender und schneidender Instrumente (Auch Aufbereitung von Medizinprodukten).</p>																					
Bewertung umsetzen																					



8

Sind keine Schutzmaßnahmen umsetzbar, ist ein Tätigkeitsverbot wegen fehlender Schutzmaßnahmen auszusprechen.
(Bild)

Gefährdungsbeurteilung § 10 MuSchG (Tätigkeiten im Unternehmen gemäß Gefährdungsbeurteilungen)




1 Gefahrenquelle / Beschäftigungsverbot / Information	X	X	Eintrittswahrscheinlichkeit	Umsetzbare Schutzmaßnahmen im Unternehmen	Einzelauswertung													
						Auswahl trifft zu Unverantwortbare Gefährdung	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	Sehr gering	PSA Verwendung	Arbeitszeit Beschränkung	Verwendung Hilfsmittel	Verwendung Hilfspersonal	Schutzimpfung	Immunisierung	Ersatzmöglichkeit
<p>Fahr- und Steuertätigkeiten Fahrzeuge, Maschinen</p> <p>Eine Beschäftigung „auf“ Beförderungsmitteln ist bei einem Fahrzeanteil von mehr als 50 Prozent (Sehr hoch) gegeben und dann nicht zulässig. Ob die Fahrtätigkeit danach während der Schwangerschaft zumutbar ist, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden. Von Bedeutung sind dabei folgende Kriterien: Konstitution der werdenden Mutter, tägliche Kilometerleistung (max. 200 km), Zahl der Einzelfahrten, Häufigkeit des Ein- und Aussteigens, Be- und Entladungstätigkeiten, witterungsbedingte Belastungen, technische Ausstattung z.B. Servolenkung, Klimaanlage, ABS etc., Zwangshaltung, Anlegen von Sicherheitsgurten. Die Bewertung der Gefährdungsrisiken muss in einer Gesamtschau vorgenommen werden.</p>																		
<p>Bewertung umsetzen</p>																		

9

Bestehen sehr hohe, oder hohe Eintrittswahrscheinlichkeiten, kann nach Ermessen des Bearbeiters ein Tätigkeitsverbot wegen hoher, oder sehr hoher Eintrittswahrscheinlichkeit ausgesprochen werden.
(Bild)

Gefährdungsbeurteilung § 10 MuSchG (Tätigkeiten im Unternehmen gemäß Gefährdungsbeurteilungen)




1 Gefahrenquelle / Beschäftigungsverbot / Information	X	X	Eintrittswahrscheinlichkeit	Umsetzbare Schutzmaßnahmen im Unternehmen	Einzelauswertung													
						Auswahl trifft zu Unverantwortbare Gefährdung	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	Sehr gering	PSA Verwendung	Arbeitszeit Beschränkung	Verwendung Hilfsmittel	Verwendung Hilfspersonal	Schutzimpfung	Immunisierung	Ersatzmöglichkeit
<p>Fahr- und Steuertätigkeiten Fahrzeuge, Maschinen</p> <p>Eine Beschäftigung „auf“ Beförderungsmitteln ist bei einem Fahrzeanteil von mehr als 50 Prozent (Sehr hoch) gegeben und dann nicht zulässig. Ob die Fahrtätigkeit danach während der Schwangerschaft zumutbar ist, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden. Von Bedeutung sind dabei folgende Kriterien: Konstitution der werdenden Mutter, tägliche Kilometerleistung (max. 200 km), Zahl der Einzelfahrten, Häufigkeit des Ein- und Aussteigens, Be- und Entladungstätigkeiten, witterungsbedingte Belastungen, technische Ausstattung z.B. Servolenkung, Klimaanlage, ABS etc., Zwangshaltung, Anlegen von Sicherheitsgurten. Die Bewertung der Gefährdungsrisiken muss in einer Gesamtschau vorgenommen werden.</p>																		
<p>Bewertung umsetzen</p>																		

10

Können wirksame Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, kann eine Weiterbeschäftigung angeboten werden. Auf besonderen Wunsch der schwangeren, oder stillenden Beschäftigten kann auch bei hoher und sehr hoher Eintrittswahrscheinlichkeit eine Weiterbeschäftigung umgesetzt werden. Berufsgenossenschaften und Berufsverbände haben hier teilweise „Positivlisten zur Weiterbeschäftigung von werdenden und stillenden Beschäftigten“ veröffentlicht. Letztendlich trägt immer der Arbeitgeber die Gesamtverantwortung für alle Beschäftigten.
(Bild)

Gefährdungsbeurteilung § 10 MuSchG (Tätigkeiten im Unternehmen gemäß Gefährdungsbeurteilungen)



1 Gefahrenquelle / Beschäftigungsverbot / Information	X	X	Eintrittswahrscheinlichkeit	Umsetzbare Schutzmaßnahmen im Unternehmen	Einzelauswertung													
						Auswahl trifft zu Unverantwortbare Gefährdung	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	Sehr gering	PSA Verwendung	Arbeitszeit Beschränkung	Verwendung Hilfsmittel	Verwendung Hilfspersonal	Schutzimpfung	Immunisierung	Ersatzmöglichkeit
<p>Fahr- und Steuertätigkeiten Fahrzeuge, Maschinen</p> <p>Eine Beschäftigung „auf“ Beförderungsmitteln ist bei einem Fahrzeanteil von mehr als 50 Prozent (Sehr hoch) gegeben und dann nicht zulässig. Ob die Fahrtätigkeit danach während der Schwangerschaft zumutbar ist, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden. Von Bedeutung sind dabei folgende Kriterien: Konstitution der werdenden Mutter, tägliche Kilometerleistung (max. 200 km), Zahl der Einzelfahrten, Häufigkeit des Ein- und Aussteigens, Be- und Entladungstätigkeiten, witterungsbedingte Belastungen, technische Ausstattung z.B. Servolenkung, Klimaanlage, ABS etc., Zwangshaltung, Anlegen von Sicherheitsgurten. Die Bewertung der Gefährdungsrisiken muss in einer Gesamtschau vorgenommen werden.</p>																		
<p>Bewertung umsetzen</p>																		

11

Am Ende der Beurteilung ist eine Gesamtauswertung vorzunehmen. Diese ist mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers, oder Bevollmächtigten in Kraft zu setzen. Bei Änderungen der Gefährdungsbeurteilungen ist diese Beurteilung erneut umzusetzen.

(Bild)

Gesamtauswertung Gefährdungsbeurteilung

Eine weitere Beschäftigung kann aufgrund der Gefährdungsbeurteilung für schwangere und stillende Beschäftigte nicht umgesetzt werden.

Eine weitere Beschäftigung kann unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung umgesetzt werden.

Eine weitere Beschäftigung wird durch den Arbeitgeber für schwangere und stillende Beschäftigte nicht umgesetzt.

Für eine weitere Beschäftigung für werdende und stillende Mütter im Unternehmen steht ein abgeschlossenerer Ruheraum zur Nutzung zur Verfügung.

Unterschrift

TT.MM.JJJJ

Leitungspersonal: Name, Vorname, Unterschrift

Datum der Erstellung (Prüfung alle 12 Monate)

Stellung im Unternehmen, Name, Vorname, Unterschrift

Ablage erfolgt im Unternehmen unter Gefährdungsbeurteilungen für schwangere und stillende Beschäftigte